

## **Studienordnung für das Fach Interkulturelle Wirtschaftskommunikation mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium an der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 13.11.2000 und 19.11.2001, Az. H1-437/563/5-9, genehmigten Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät folgende Studienordnung für das Magisterfach Interkulturelle Wirtschaftskommunikation; der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 22. Juli 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 10. Juli 2001 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 15. August 2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich/Magistergrad**

(1) Auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung der Philosophischen Fakultät regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Magisternebenfach Interkulturelle Wirtschaftskommunikation.

(2) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra Artium/ Magister Artium (M.A.).

### **§ 2**

#### **Studiendauer**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung neun Semester.

(2) Die Zwischenprüfung muss bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

### **§ 3**

#### **Studienvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Einschreibung zum Magisterstudium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

### **§ 4**

#### **Inhalt und Ziel des Studiums**

Das wesentliche Ziel des Studiums besteht im Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten, die für eine spätere Tätigkeit in folgenden Bereichen grundlegend sind: (a) Kommunikationsplanung und -consulting sowie Coaching im internationalen Wirtschaftskontext, (b) Vermittlung von Wirtschaftsfremdsprachen, (c) Durchführung kulturspezifischer/ interkultureller Trainings.

### **§ 5**

#### **Aufbau des Studiums**

(1) Das Studienfach Interkulturelle Wirtschaftskommunikation kann nur als Nebenfach studiert werden und ist mit allen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena angebotenen Magisterfächern gemäß der gemeinsamen Anlage 1 der Magisterprüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften kombinierbar. Es wendet sich primär an Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften. Eine Kombination mit dem Magister-Nebenfach Wirtschaftswissenschaften wird nachdrücklich empfohlen.

(2) Das Studium umfasst ein Grundstudium von vier Semestern, das mit einer Magisterzwischenprüfung, und ein Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Die Zahl der Semesterwochenstunden beträgt höchstens 40.

(3) Das Studium erfordert Vorkenntnisse in der gewählten Zielkultursprache, sofern Frankreich, Großbritannien, USA! Australien oder Deutschland als Zielkultur gewählt werden. Die entsprechenden Kenntnisse müssen im Rahmen eines Einstufungstests (C-Test) nachgewiesen werden. Liegen die Sprachkenntnisse unterhalb des Levels C4, muss versucht werden, dieses Niveau eigenständig spätestens bis zum 3. Studiensemester zu erreichen, um die Frist für die Anmeldung zur Zwischenprüfung einhalten zu können. Bezogen auf andere angebotene Zielkulturräume als die oben genannten brauchen zu Beginn des Studiums keine Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden. In diesem Fall müssen im Verlauf des Studiums entsprechende Sprachkurse in der Zielkultursprache im Umfang von 8 SWS belegt werden. Sie ersetzen die Studienbestandteile "Verhandlungstraining" (Zielkultursprache) und "Planspiele/Fallstudien" (Zielkultursprache).

(4) Das Studium setzt sich aus folgenden Teilbereichen und Veranstaltungen zusammen:

- Eigenkultur:
  - Wirtschaftsbezogene Kulturgeschichte Deutschlands,
  - Verhandlungstraining Deutsch;
- Zielkultur:
  - Wirtschaftsbezogene Kulturgeschichte des Zielkulturrums,
  - Verhandlungstraining (in der Zielkultursprache, sofern es sich hierbei um Deutsch, Englisch oder Französisch handelt),
- Planspiele/Fallstudien (in der Zielkultursprache, sofern es sich hierbei um Deutsch, Englisch oder Französisch handelt);
- Interkultur:
  - Deutsch-französische, -britische, -osteuropäische, -ostasiatische, -US-amerikanische Wirtschaftskommunikation, - Interkulturelles Verhandlungstraining;
- Pflichtfremdsprache;
- Systematik/Methodik Interkultureller Wirtschaftskommunikation:
  - Einführung in die Interkulturelle Wirtschaftskommunikation,
  - Allgemeine/vergleichende Wirtschaftskommunikation,
  - Theorie interkultureller Kommunikation,
  - Didaktik und Methodik des Wirtschaftsfremdsprachenunterrichts,
  - Interkulturelles Training, Coaching und Consulting,
  - Kulturanthropologie,
  - BWL/ VWL (im Fall der Wahl von Wirtschaftswissenschaften als MA-Nebenfach können im entsprechenden Umfang Veranstaltungen zu internationalen Beziehungen aus dem Angebot anderer Fächer gewählt werden),
  - Internationales Management.

Empfehlungen für den Studienaufbau mit dem Ziel, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, werden im Studienplan gegeben.

(5) Für die Meldung zur Magisterprüfung ist der Nachweis über ein erfolgreich absolviertes Praktikum notwendig. Das Praktikum umfasst mindestens 4 Wochen und sollte je nach gewählter Berufsperspektive entweder in einem international tätigen Unternehmen oder in einer Sprachlehrinstitution absolviert werden. Der Praktikumsnachweis erfolgt seitens der betreuenden Institution und wird durch einen Praktikumsbericht ergänzt. Regelungen für das Praktikum sind in einem Merkblatt des Fachgebietes Interkulturelle Wirtschaftskommunikation aufgeführt.

**§6**  
**Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

- a) im Grundstudium:
- drei Leistungsnachweise aus den Bereichen:
    - Wirtschaftsbezogene Kulturgeschichte Deutschlands,
    - Wirtschaftsbezogene Kulturgeschichte der gewählten Zielkultur,
    - Wirtschaftskommunikation Interkultur,
    - Allgemeine Vergleichende Wirtschaftskommunikation,
    - Theorie interkultureller Kommunikation
  - ein Leistungsnachweis in BWL oder VWL (Nachweis durch eine mit mindestens ausreichend bewertete Klausur) sowie
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen:
- Fallstudien Zielkultursprache (C4),
  - Einführung in die Interkulturelle Wirtschaftskommunikation,
  - Verhandlungstraining Zielkultursprache (C4),
  - Verhandlungstraining Deutsch
- sowie aus den bei den der o.g. fünf Bereiche, die nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckt sind;
- b) Hauptstudium
- ein Leistungsnachweis aus den Bereichen:
    - Didaktik und Methodik der Wirtschaftssprachenvermittlung,
    - Interkulturelles Training, Coaching und Consulting,
    - Kulturanthropologie,
  - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen:
    - Internationales Management,
    - Pflichtfremdsprache,
    - Interkulturelles Verhandlungstrainingsowie aus den beiden der o.g. drei Bereiche, die nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckt sind,
  - Nachweis eines mindestens 4-wöchigen Praktikums.

(2) Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- a) in der Zwischenprüfung: eine 20-minütige mündliche Prüfung zu den Vorlesungs- und Seminarinhalten des Grundstudiums,  
b) in der Magisterprüfung: eine dreistündige Klausur und eine 30-minütige mündliche Prüfung zu den Seminarinhalten des Hauptstudiums.

**§7**  
**Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung wird in Verantwortung der Mitarbeiter des Fachgebiets "Interkulturelle Wirtschaftskommunikation" durchgeführt.

(2) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Prüfer sowie die Mitarbeiter des Magisterprüfungsamtes.

(3) Die allgemeine Studienberatung zum Magisterstudium wird durch die Zentrale Studienberatung der Universität Jena durchgeführt.

**§8**  
**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§9**  
**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Rektor  
der Friedrich-Schiller-Universität  
Jena

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät